

Legg Mason Global Money Funds FCP (Luxembourg)

Verwaltungsreglement

Oktober 2007

Legg Mason Global Money Funds FCP (Luxembourg), Fonds Commun de Placement
Hauptniederlassung: Großherzogtum Luxemburg

KONSOLIDIERTES VERWALTUNGSREGLEMENT

Das folgende konsolidierte Verwaltungsreglement des offenen Investmentfonds („Fonds Commun de Placement“) Legg Mason Global Money Funds FCP (Luxembourg) und alle künftigen Ergänzungen hierzu gemäß nachstehendem Artikel 15 regeln die Rechtsbeziehungen zwischen:

- (i) der Verwaltungsgesellschaft Legg Mason Investments (Luxembourg) S.A., einer Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz in L-8030 Strassen, Großherzogtum Luxemburg, 145, Rue du Kiem („die Verwaltungsgesellschaft“),
- (ii) der Depotbank Citibank International plc, (Luxembourg Branch), einer Niederlassung in Luxemburg der Citibank International plc, London, mit eingetragenem Sitz in L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg, 31, Z.A. Bourmicht („die Depotbank“)und
- (iii) den Zeichnern und Inhabern von Legg Mason Global Money Funds FCP (Luxembourg) Anteilen („die Anteilhaber“), die durch den Erwerb dieser Anteile das vorliegende konsolidierte Verwaltungsreglement akzeptieren.

Artikel 1 – Der Fonds

Legg Mason Global Money Funds FCP (Luxembourg) („der Fonds“) stellt als Investmentfonds nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ohne eigene Rechtspersönlichkeit ein Gemeinschaftseigentum an übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Finanzwerten des Fonds dar, der für Rechnung und im ausschließlichen Interesse seiner Miteigentümer (die „Anteilhaber“) von Legg Mason Investments (Luxembourg) S.A. verwaltet wird, einer Gesellschaft, die als „société anonyme“ nach Luxemburgischen Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Strassen hat. Im Hinblick auf die Beziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds (gemäß nachstehender Definition) als separate Einheit betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb des Fonds mehrere separate Sondervermögen (sog. „Teilfonds“) bilden. Jeder Teilfonds besteht aus Vermögensgegenständen, die getrennt von den Vermögensgegenständen verwaltet werden, die anderen Teilfonds zugewiesen wurden. Sie werden in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik, die gemäß den Ausführungen des Artikels 4 des vorliegenden konsolidierten Verwaltungsreglements für den jeweiligen Teilfonds festgelegt wurde, separat investiert.

Die Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds sind völlig unabhängig von den Rechten der Anteilhaber, die sich an den anderen Teilfonds beteiligen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines jeden Teilfonds zwei oder mehrere Anteilklassen (die „Klassen“) auszugeben, deren Vermögen gemeinsam investiert wird, wobei jedoch auf jede Klasse eine besondere Gebührenstruktur, eine Mindestanlage, eine Kurssicherungs politik oder andere kennzeichnende Merkmale Anwendung finden können. Jede Klasse kann ferner Anteile mit unterschiedlichen Ausschüttungsrechten ausgeben („**Unterklasse**“).

Die Vermögensgegenstände aller Teilfonds werden von der Depotbank von jenen der Verwaltungsgesellschaft getrennt verwahrt. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) kann beschließen, weitere Teilfonds oder Klassen aufzulegen sowie einen oder mehrere Teilfonds oder Klassen aufzulösen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Ausgabe von Anteilen einer beliebigen Klasse an bestimmte Anleger aufgrund ihres Status, der Mindestanlage oder sonstiger Kriterien, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt veröffentlicht werden, einzuschränken. Sofern ein Anteilhaber aus einem beliebigen Grund die oben erwähnten Kriterien, die auf die jeweilige Klasse Anwendung finden, nicht mehr erfüllt, kann die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich einer einmonatigen Vorankündigung an den betreffenden Anteilhaber die Anteile dieses Anteilhabers unter Zugrundelegung des Nettovermögenswerts je Anteil der jeweiligen Klasse in Anteile einer anderen Klasse umwandeln. Die im vorangehenden Satz genannte Mitteilung muss dem Anteilhaber mindestens einen Monat vor dem Umtauschstichtag zugestellt werden. Die betroffenen Anteilhaber können die gebührenfreie Einlösung ihrer Anteile beantragen (sofern sich aus den

Mitteilungen an die Anteilsinhaber nicht etwas Abweichendes ergibt), bevor der Umtausch vollzogen wird. Im Verkaufsprospekt wird jede Klasse detailliert beschrieben.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird für Rechnung der Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft, deren Sitz sich in Strassen befindet, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Legg Mason Inc. („Legg Mason“). Legg Mason ist eine weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften die Vermögensverwaltung betreibt (nachfolgend „Legg Mason Gruppe“).

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt hinsichtlich der Verwaltung des Fonds im Namen der Anteilinhaber über umfangreiche Befugnisse, die den Beschränkungen des nachstehenden Artikels 4 unterliegen. Sie ist insbesondere dazu berechtigt, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen, umzutauschen, entgegenzunehmen und zu zeichnen sowie alle Rechte auszuüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögensgegenständen des Fonds zusammenhängen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anlagepolitik des Fonds in Übereinstimmung mit den in nachstehendem Artikel 4 genannten Beschränkungen. Der Verwaltungsrat kann die Dienstleistungen eines Anlageberaters und/oder Anlagemanagers in Anspruch nehmen. Der Verwaltungsrat kann die Verwalter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung der Anlagepolitik und der allgemeinen Verwaltung des Fondsvermögens betrauen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Allgemeinen Informations-, Beratungs- und andere Dienste in Anspruch nehmen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten sind ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds von Zeit zu Zeit mit oder über verbundene(n) Unternehmen der Legg Mason Gruppe zeitweilige Kreditvereinbarungen eingehen und Wertpapiere, Währungen oder andere Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, dass derartige Transaktionen zu Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Erhebung einer Managementgebühr von bis zu 1,00% berechtigt, in der die Gebühren enthalten sind, die der Verwaltungsgesellschaft, den Anlagemanagern, Anlageberatern und Vermittlern (Handelsvertretern, Vertriebsstellen, Kundenbetreuern und Bevollmächtigten sowie Maklern, Wertpapierhändlern und sonstigen Dritten) auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse zugewiesen werden.

Artikel 3 – Die Depotbank und die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die Depotbank. Gemäß diesem Artikel wurde die Citibank International plc, eine Luxemburgische Zweigstelle der Citibank International plc, London bestellt, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet wurde und ihren Sitz in Bertrange hat.

Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Depotbank sind dazu berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen jederzeit schriftlich zu kündigen. Die Abberufung der Depotbank durch die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch nur zulässig, wenn eine neue Depotbank innerhalb von zwei Monaten nach dem Entlassungstag die in dieser konsolidierten Satzung die für Depotbanken festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernimmt. Nach ihrer Entlassung muss die Depotbank ebenfalls gewährleisten, ihre Aufgaben so lange weiterzuführen, bis das gesamte Fondsvermögen an die neue Depotbank übertragen worden ist.

Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Depotbank zu ernennen, welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Depotbank gemäß diesem konsolidierten Verwaltungsreglement des Fonds übernimmt.

In diesem Fall bleiben die Pflichten der Depotbank solange bestehen, bis das Fondsvermögen an die neue Depotbank übertragen worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Depotbank mit der Verwahrung des Fondsvermögens und des Vermögens seiner jeweiligen Teilfonds (das Fondsvermögen) betraut. Die Depotbank führt sämtliche Tätigkeiten aus, die die tägliche Verwaltung der Vermögensgegenstände des Investmentfonds betreffen. Das Fondsvermögen, d.h. alle flüssigen Mittel, Wertpapiere und andere gesetzlich erlaubte Vermögensgegenstände, wird von der Depotbank für die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds auf separaten Konten und in separaten Depots verwahrt.

Die Depotbank darf auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder des Verwalters mit von der Verwaltungsgesellschaft übertragener Befugnis und nach Maßgabe dieses konsolidierten Verwaltungsreglements über das Vermögen des Fonds verfügen oder für den Fonds Zahlungen an Dritte leisten.

Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere der jeweiligen Teilfonds bei ausländischen Banken verwahren lassen, sofern die Wertpapiere an der jeweiligen ausländischen Börse oder am jeweiligen ausländischen Markt notiert sind oder gehandelt werden oder nur im Ausland lieferbar sind.

Die Depotbank führt alle Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft aus, sofern diese mit dem geltenden Recht, dem konsolidierten Verwaltungsreglement, den Depotbankverträgen oder dem gültigen Verkaufsprospekt vereinbar sind, und sie stellt sicher, dass:

- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Zahlung des Rücknahmepreises, der Umtausch und die Einziehung von Anteilen im Namen des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem konsolidierten Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;
- die Berechnung des Nettovermögenswerts der Anteile aller Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem konsolidierten Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;
- die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum geltenden Recht und zum konsolidierten Verwaltungsreglement stehen;
- die Erträge eines jeden Teilfonds gemäß dem konsolidierten Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden;
- Anteile an die Zeichner gemäß diesem konsolidierten Verwaltungsreglement des Fonds übertragen werden;
- das gesamte Vermögen eines jeden Teilfonds sowie die eingehenden Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich Verkaufsprovisionen und etwaiger Ausgabesteuern umgehend auf die jeweiligen separaten gesperrten Konten und Depots übertragen werden;
- der Gegenwert der Transaktionen, die sich auf das Vermögen eines Teilfonds beziehen, den separaten gesperrten Konten der jeweiligen Teilfonds innerhalb der üblichen Fristen zugeht.
- börsennotierte oder am geregelten Markt gehandelte Wertpapiere, Optionen, Zeichnungsrechte und andere zulässige Instrumente nicht zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis gekauft und nicht unter dem aktuellen Marktpreis verkauft werden, und dass nicht börsennotierte bzw. nicht am geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und Währungsoptionen zu einem Preis ge- und verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu deren tatsächlichem Marktwert steht.

Die Depotbank wird:

- den Kaufpreis für Wertpapiere, Zeichnungsrechte und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte oder Instrumente, die für einen Teilfonds erworben wurden, aus den separaten gesperrten Konten des Teilfonds bezahlen;
- gegen Zahlung des Kaufpreises Wertpapiere, Zeichnungsrechte und andere gesetzlich zulässige Vermögenswerte ausliefern, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind;
- gemäß Artikel 9 den Rücknahmepreis bei Einziehungen der jeweiligen Anteile bzw. im Fall von Inhabertifikaten bei Einziehung der jeweiligen Zertifikate auszahlen;
- Ausschüttungen auszahlen, falls solche vorgenommen werden (siehe Artikel 14 dieses konsolidierten Verwaltungsreglements)
- den Kaufpreis aus den separaten gesperrten Konten des Fonds für Kauf- und Verkaufsoptionen sowie für Devisentermintransaktionen zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben und entsprechend ausgeübt wurden.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den separaten gesperrten Konten des jeweiligen Teilfonds nur solche Vergütungen wie sie in diesem konsolidierten Verwaltungsreglement festgesetzt sind.

Die Depotbank hat gemäß diesem konsolidierten Verwaltungsreglement des Fonds wie im Verkaufsprospekt beschrieben Anspruch auf Vergütungen (siehe Artikel 12) und darf die separaten gesperrten Konten des jeweiligen Teilfonds nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft belasten.

Sofern gesetzlich erlaubt, hat die Depotbank folgende Rechte und Pflichten:

- Sie kann im eigenen Namen rechtliche Schritte der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank einleiten;
- Sie hat das Recht, sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter zur Wehr zu setzen und eine Klage anzustrengen, falls ein Anspruch gegenüber einem Teilfonds erhoben wird, für den der entsprechende Teilfonds nicht haftbar ist.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sind die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank verpflichtet, unabhängig voneinander und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu handeln.

Artikel 4 – Anlageziel, -politik und -beschränkungen

A) Anlageziel und -politik

Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, mit einer Serie separater Teilfonds Erträge in Einklang mit den großen Geldmärkten zu erzielen.

Das Hauptziel der Teilfonds besteht darin, in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzwerte mit geringer Volatilität, minimalem Kreditrisiko und hoher Börsenfähigkeit anzulegen. Die Anlagen bestehen aus Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzwerten mit anfänglichen oder restlichen Laufzeiten von weniger als 12 Monaten, wobei alle Finanzinstrumente mit dieser Eigenschaft in Betracht gezogen werden, oder mit Zinssätzen, die mindestens jährlich an die aktuelle Marktlage angepasst werden. Im Falle von festverzinslichen *Asset-backed Securities* oder festverzinslichen hypothekenbesicherten Wertpapieren (*mortgage-backed Securities*) kann die Fälligkeit statt mit der Endfälligkeit mit der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit gemessen werden. Die übertragbaren Wertpapiere und/oder anderen liquiden Finanzwerte werden von erstklassig eingestuftem Schuldner emittiert oder von erstklassig eingestuftem Bürgen garantiert. Jeder Teilfonds kann höchstens 5% seines Vermögens in nicht erstklassig eingestufte, übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzwerte anlegen (siehe Kapitel Besondere Erwägungen und Risikofaktoren im Prospekt, insbesondere Abschnitt *Niedriger eingestufte Wertpapiere*).

Der Fonds kann des Weiteren in geringem Umfang liquide Vermögenswerte halten (einschließlich jeglicher Form von regelmäßig umlaufenden Geldmarktinstrumenten mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und Bargeld).

Der Fonds kann des Weiteren in strukturierte Wertpapiere mit anfänglichen oder restlichen Laufzeiten von weniger als 12 Monaten investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den Anlagebeschränkungen (siehe nachstehenden Artikel 4 B):

- im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten und/oder anderen liquiden Finanzwerten Techniken und Instrumente einzusetzen, sofern diese der effizienten Verwaltung der Portefeuilles dienen;
- in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten des Fonds Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Währungsrisiken einzusetzen.

Diese Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und/oder andere liquide Finanzwerte beziehen und dem Schutz gegen Währungsrisiken dienen sollen, werden im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Fall des Eintretens außerordentlicher Ereignisse für jeden Teilfonds vorübergehend Kredite von höchstens 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds aufnehmen.

Das obige Anlageziel und die beschriebene Anlagepolitik stellen keine Performancegarantie dar.

B) Anlagebeschränkungen

In Verbindung mit der Umsetzung der Anlagepolitik hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die folgenden Anlagebeschränkungen festgelegt. In diesem Zusammenhang haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Gesetz von 2002	das Luxemburgische Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen
Zulässiger Staat	alle Mitgliedstaaten der EU bzw. vorbehaltlich des Gesetzes von 2002 andere Staaten in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Südamerika und Ozeanien.
EU	Europäische Union
EU-Mitgliedstaat	ein jeweiliger Mitgliedstaat der Europäischen Union, zu der im Sinne dieses Verkaufsprospekts die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zählen.
FATF-Land	ein Land, das der Financial Action Task Force zur Geldwäscheprävention beigetreten ist
Gruppe	Wenn eine Muttergesellschaft <ul style="list-style-type: none">(i) in einem anderen Unternehmen (einem Tochterunternehmen) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter verfügt; oder(ii) das Recht besitzt, in einem anderen Unternehmen (einem Tochterunternehmen) die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane zu bestellen oder abzuberufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist; oder(iii) das Recht besitzt, auf ein Unternehmen (Tochterunternehmen), deren Aktionär oder Gesellschafter er ist, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, sofern das Recht, dem dieses Tochterunternehmen unterliegt, es zulässt, dass dieses solchen Verträgen oder Satzungsbestimmungen unterworfen wird. Die Mitgliedstaaten brauchen nicht vorzuschreiben, dass die Muttergesellschaft Aktionärin oder Gesellschafterin des Tochterunternehmens sein muss. Mitgliedstaaten, deren Recht derartige Verträge oder Satzungsbestimmungen nicht vorsieht, sind nicht gehalten, diese Bestimmungen anzuwenden; oder(iv) Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens ist; und<ul style="list-style-type: none">(a) die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieses Unternehmens (des Tochterunternehmens), die in dem Geschäftsjahr, im Vorjahr und bis zum Zeitpunkt der Erstellung des

- konsolidierten Abschlusses im Amt waren, mehrheitlich nur infolge seiner Stimmrechte bestellt worden sind; oder
- (b) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens (des Tochterunternehmens) allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter des Unternehmens verfügen. Die Mitgliedstaaten können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt einer solchen Vereinbarung treffen.

Die Mitgliedstaaten schreiben mindestens die unter (b) aufgeführte Regelung vor. Sie können die Anwendung von (a) davon abhängig machen, dass auf die Beteiligung 20% oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter entfallen.

Luxemburgische Aufsichtsbehörde	Commission de Surveillance du Secteur Financier
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die in der Regel auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OECD-Länder	Die Länder, die zum jeweiligen Zeitpunkt Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind. Derzeit sind dies Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Spanien, Schweden, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
OTC	Der over-the-counter Markt für Finanzinstrumente
Geregelter Markt	ein Markt, der entweder gemäß Artikel 1 des Gesetzes von 2002 ein geregelter, anerkannter und für das Publikum offener Markt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder ein Markt in einem vom Gesetz von 2002 zulässigen Staat oder ein Freiverkehrsmarkt für Wertpapiere, der von der Richtlinie des Rates 85/611/EWG in ihrer jüngsten Fassung für zulässig erklärt wurde.
Übertragbare Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none">- Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien gleichgestellt sind („Aktien“);- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“);- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb derartiger übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen;
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der Richtlinie des Rates 85/611/EWG in ihrer derzeit gültigen Fassung.

1) Der Fonds darf ausschließlich in folgende Titel investieren:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt (siehe *Begriffsbestimmungen*) zugelassen sind oder gehandelt werden,
- b) Neuemissionen übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt beantragt wird (siehe *Anlageziele und Anlagepolitik*); und

- diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- c) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszuzahlen sind oder abgehoben werden können und nach maximal 12 Monaten fällig werden, vorausgesetzt, der eingetragene Sitz des Kreditinstituts befindet sich in einem Land, das ein OECD-Land und ein FATF-Land ist;
- d) Finanzderivate einschließlich gleichwertiger in bar abgewickelter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder außerbörslicher Finanzderivate ("OTC-Derivate"), sofern
 - die Basiswerte aus Instrumenten, die unter diesen Absatz 1) fallen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen bestehen, in die der Teilfonds laut seiner Anlageziele investieren darf;
 - es sich bei den Kontrahenten von Transaktionen mit OTC-Derivaten um Institutionen handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterstehen und zu den von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorien gehören, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden können;
 - diese Vorgänge unter keinen Umständen dazu führen, dass die Teilfonds von ihren Anlagezielen abweichen.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder kommunalen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder des Bundes oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, emittiert oder garantiert werden; oder
 - von einem Organismus emittiert werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden; oder
 - von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Land emittiert oder garantiert werden, das ein OECD-Land und ein FATF-Land ist; oder

von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Absatzes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht oder um einen Rechtsträger der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

- 2) Für jeden Teilfonds gelten folgende Beschränkungen, wobei die Beschränkungen in den Absätzen m) und n) für den gesamten Fonds gelten:
- a) Ein Teilfonds darf maximal 10% seiner Vermögensgegenstände in andere als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
 - b) Ein Teilfonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die Edelmetalle repräsentieren.
 - c) Ein Teilfonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
 - d) Ein Teilfonds darf maximal 10% seiner Vermögensgegenstände in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die vom selben Emittenten stammen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seiner Vermögensgegenstände in Einlagen bei derselben Körperschaft investieren. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf höchstens:
 - 10% seiner Vermögensgegenstände repräsentieren, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, auf das in Absatz 1) c) verwiesen wird; und
 - ansonsten höchstens 5% seiner Vermögensgegenstände repräsentieren.
 - e) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die ein Teilfonds an einem Emittenten hält, in den er mehr als 5% seiner Vermögensgegenstände investiert, darf maximal 40% seiner Vermögensgegenstände betragen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterstehen. Ungeachtet der in Absatz d) genannten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Sondervermögens in einer Kombination aus
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivateninvestieren.

- f) Die in Absatz d) Satz 1 genannte Obergrenze kann von 10% auf maximal 35% angehoben werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen geeigneten Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- g) Die in Absatz d) Satz 1 genannte Obergrenze kann von 10% auf 25% erhöht angehoben werden, wenn sich die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Sondervermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen höchstens 80% betragen.
- h) Die in den Absätzen 2) f) und g) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2) e) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2) d), e), f) und g) genannten Grenzen dürfen nicht addiert werden. Dementsprechend dürfen Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die vom selben Emittenten stammen, und in Einlagen oder Derivate, die bei demselben Emittenten vorgenommen werden, in keinem Fall insgesamt 35% der Vermögensgegenstände jedes Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Rahmen konsolidierter Bilanzen zu derselben Gruppe (siehe Begriffsbestimmungen) gehören, wie es gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß der anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften festgelegt ist, werden bei der Berechnung der in Absatz 2) d) bis h) genannten Grenzen als einzelner Emittent betrachtet. Ein Teilfonds kann insgesamt bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe investieren;
- i) Ein Teilfonds ist befugt, die unter Absatz 2) d) bis h) vorgesehenen Grenzen gemäß dem Prinzip der Risikostreuung auf 100% seiner Vermögensgegenstände anzuheben, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente durch einen EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder zuständigen Behörden oder durch einen anderen OECD-Staat oder durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert werden und der Teilfonds mindestens sechs verschiedene Emissionen hält. Die unter eine einzelne Emission fallenden Wertpapiere dürfen maximal 30% der Vermögensgegenstände dieses Teilfonds betragen.**
- j) Ein Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, dürfen neu aufgelegte Teilfonds für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Auflegung von den Bestimmungen des Absatzes 2) d) bis i) abweichen;
- k) Ein Teilfonds darf nicht in Aktien oder Wertpapiere eines Unternehmens investieren.
- l) Ein Teilfonds darf nicht in Anteile oder Einheiten eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere investieren.
- m) Der Fonds darf maximal Folgendes erwerben:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten;
 - 10% der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten
- Die unter dem ersten, zweiten und dritten Punkt genannten Grenzen können zum Erwerbszeitpunkt außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.
- n) Absatz m) gilt nicht in Bezug auf:
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen zuständigen Behörden oder einen anderen zulässigen Staat emittiert oder garantiert werden; oder
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat emittiert oder garantiert werden; oder
 - übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften des öffentlichen Rechts emittiert werden, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind.
- o) Die Vorschriften in Absatz 2) m) finden ebenfalls keine Anwendung auf Aktien, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft besitzt, die in einem Drittstaat gegründet wurde, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für

den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zutätigen, sofern die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Drittstaat mit den unter Absatz 2) d) bis h) sowie m) festgelegten Beschränkungen in Einklang steht;

- p) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze .

Investiert der Fonds in Finanzderivate, darf das Engagement in die zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt die in den vorstehenden Absätzen 2) d) bis h) dargelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Wenn der Fonds in indexbasierte Finanzderivaten anlegt, müssen diese Investitionen nicht zu den in Absatz 2) d) bis h) festgelegten Grenzen addiert werden.

Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, muss das Derivat für die Einhaltung der in Absatz 2) q) genannten Auflagen berücksichtigt werden.

- q) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seiner Vermögensgegenstände an Krediten aufnehmen, die allesamt von Banken stammen müssen und nur vorübergehender Natur sein dürfen, mit der Maßgabe, dass der Teilfonds mithilfe von Parallelkrediten Devisen erwerben darf;
- r) Ein Teilfonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
Diese Beschränkung verbietet dem Teilfonds nicht, (i) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu erwerben, auf die in den Absätzen 1) d) und e) verwiesen wird und die nicht vollständig bezahlt sind und (ii) zulässige Wertpapierleihgeschäfte vorzunehmen, die nicht als Kreditaufnahme gelten.
- s) Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente vornehmen.
- t) Der Fonds darf kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen erwerben.
- u) Wenn die in Absatz j) genannten Grenzen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder durch die Ausübung von Bezugsrechten bedingt sind, so muss sie sich bei ihren Verkaufstransaktionen in erster Linie um die Bereinigung dieser Situation bemühen und dabei die Interessen der Anteilhaber angemessen berücksichtigen.
- v) Soweit es sich bei einem Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilbereichen handelt, wobei die Vermögensgegenstände eines Teilbereichs ausschließlich den Anlegern dieses Teilbereichs und jenen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilbereichs entstanden ist, gilt jeder Teilbereich als separater Emittent im Sinne der Anwendung der in Absatz 2) d) bis h) erläuterten Vorschriften zur Risikostreuung.

Ein Fonds braucht die in diesen *Anlagebeschränkungen* vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

Die in den obigen Absätzen 1) und 2) genannten Anlagebeschränkungen gelten zum Zeitpunkt des Kaufs der betreffenden Kapitalanlagen. Wenn diese Anlagegrenzen bei einem Teilfonds aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle des Teilfonds entziehen, so muss sich der betreffende Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen in erster Linie um die Bereinigung dieser Situation bemühen und dabei die Interessen seiner Anteilhaber angemessen berücksichtigen. Diese Regeln gelten auch für die Beschränkungen in den Abschnitten *Anlageziele und Anlagepolitik* und *Investmenttechniken* des Verkaufsprospekts.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank jederzeit im Interesse der Anteilhaber zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen, wenn dies für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen in den Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, erforderlich ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der oben genannten Beschränkungen befugt, alle Kreditvollmachten eines Teilfonds auszuüben und das Vermögen des betreffenden Teilfonds als Sicherheit für derartige Kredite zu verwenden.

Ein Teilfonds darf mit folgenden Ausnahmen keine Kredite aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Bürge für Dritte eintreten: (i) eine Auslandswährung kann über einen Parallelkredit beschafft werden (d. h. Aufnahme eines Währungskredits gegen Hinterlegung eines gleichwertigen Betrages in einer anderen Währung), sofern – wenn Devisenkreditaufnahmen den Wert der Gegenhinterlegung übersteigen – die diesen Betrag übersteigende Summe als Kreditaufnahme gilt, so dass sie hinsichtlich der oben erwähnten 10%-Grenze für sonstige Kreditaufnahmen

hinguzerechnet wird; und (ii) ein Teilfonds darf vorübergehend Kredite in Höhe von maximal 10% seiner Vermögensgegenstände aufnehmen. Rückkaufsvereinbarungen, bei denen ein Teilfonds als Verkäufer von Wertpapieren auftritt, werden für diese Zwecke als Kreditaufnahmen behandelt, und der Gesamtbetrag ausstehender Kredite und umgekehrter Pensionsgeschäfte darf dementsprechend maximal 10% der Vermögensgegenstände eines Teilfonds betragen.

Artikel 5 – Ausgabe von Anteilen

Die Anteile der einzelnen Teilfonds werden an jedem Bewertungsstichtag (dem Tag, an dem der Nettovermögenswert nach Maßgabe der Definition im Verkaufsprospekt berechnet wird) nach Zahlung des Ausgabepreises an die Depotbank in Luxemburg ausgegeben. Die Anteilinhaber sind lediglich Miteigentümer des Teilfonds, dessen Anteile sie besitzen. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Dritte mit dem (Allein-) Vertrieb von Anteilen zu beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Gesetze und Bestimmungen der Länder zu beachten, in denen die Anteile angeboten werden. Zum Zweck der Einhaltung dieser Vorschriften kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Bedingungen an den Vertrieb von Anteilen außerhalb Luxemburgs stellen, die in den Verkaufsprospekten für die jeweiligen Länder aufgeführt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach ihrem eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern oder Regionen für einen bestimmten Zeitraum einstellen oder einschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine derartige Maßnahme zum Schutz der Gesamtheit der Anteilinhaber und des Fonds erforderlich ist.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen Zeichnungsanträge zurückweisen oder verzögert bearbeiten und jederzeit Anteile einziehen, die von Anteilinhabern gehalten werden, die vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Artikel 6 - Ausgabepreis

Der Bewertungsstichtag ist der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzte Tag, an dem der Verwalter den Nettovermögenswert („NAV“) eines Teilfonds berechnet.

Die Anteile werden zum Nettovermögenswert je Anteil des betreffenden Teilfonds, der Klasse oder der Unterklasse am Bewertungsstichtag angeboten, vorausgesetzt, dass der Zeichnungsantrag, sofern er angenommen wird, am Sitz der Transferstelle und des Registerführers in Luxemburg bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit am entsprechenden Bewertungsstichtag des betreffenden Teilfonds oder Klasse eingeht. Anfallende Verkaufsgebühren und Ausgabesteuern werden hinzugerechnet. Die Zahlung des Zeichnungspreises an die Depotbank muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Antrags oder eines im Prospekt angegebenen kürzeren Zeitraums erfolgen. Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Zeichnungsantrag als ungültig erachtet werden und die im Hinblick auf diese Zeichnung geschaffenen Anteile entwertet werden.

Von dem Vermittler oder der Transferstelle darf eine Verkaufsgebühr in Höhe von maximal 1% des Nettovermögenswerts je Anteil erhoben werden.

Falls ein Zeichnungsantrag nicht am Bewertungsstichtag vor 15.00 Uhr Luxemburger Zeit eingeht oder falls die Berechnung des Nettovermögenswerts ausgesetzt worden ist, soll der Antrag als am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen betrachtet werden. Die Vermittler können für die Entgegennahme von Anträgen in ihrem Hoheitsgebiet eine frühere Uhrzeit am selben Tag festlegen.

Jeder Anleger kann ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers Anteile an einem Teilfonds, einer Klasse oder einer Unterklasse unmittelbar zeichnen, indem er der Transferstelle und dem Registerführer einen Antrag übermittelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Wertpapiere als Gegenleistung für eine Zeichnung akzeptieren, sofern diese Papiere der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Die Anteile werden erst bei Erhalt der als Sachleistung übertragenen Wertpapiere ausgegeben. Erfolgt eine Zeichnung auf einer solchen Sachwertbasis, so wird sie von den Wirtschaftsprüfern des Fonds geprüft und der Wert der in dieser Form eingebrachten Sachwerte ermittelt. Es wird ein Bericht angefertigt, aus

dem die übertragenen Wertpapiere, ihre jeweiligen Marktwerte am Übertragungstag sowie die Anzahl der ausgegebenen Anteile im Einzelnen hervorgehen. Dieser Bericht steht in der Niederlassung der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Besondere Kosten, die aus einer Zeichnung auf Sachwertbasis entstehen, sind allein vom betreffenden Zeichner zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, eine Gebühr von höchstens 1% des Nettovermögenswerts der gezeichneten Anteile in Rechnung stellen, um damit alle Steuern und Abwicklungskosten zu decken, die dem Teilfonds beim Kauf von Vermögenswerten entstehen, und um die bereits bestehenden Anteilinhaber davor zu schützen, für diese Gebühren und Auslagen aufkommen zu müssen. Der Betrag der auf diese Weise eingenommenen Gebühren verbleibt in dem betreffenden Teilfonds bzw. der Klasse.

Artikel 7 – Anteilhaberschaft und gemeinschaftliche Zeichnung

Die Anteilhaberschaft ist vorbehaltlich lokaler Gesetze in den Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, durch eine schriftliche Bestätigung der Eintragung im Anteilbuch zu belegen. Anteile können in Bruchteilen bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden. Die Anteile werden sofort nach Erhalt der Zahlung des Zeichnungserlöses eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile im Interesse der Anteilinhaber teilen oder zusammenlegen.

Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinschaftlich Anteile erwerben und wünschen, als gemeinschaftliche Inhaber in das Anteilhaberbuch eingetragen zu werden, so können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Transferstelle und der Registerführer – ohne einem der gemeinschaftlichen Anteilinhaber gegenüber haftbar zu sein – mit jedem der gemeinschaftlichen Anteilinhaber geschäftlich so verkehren, als sei diese Person der alleinige Inhaber der Anteile. Sie sind dazu berechtigt, Rücknahme-, Übertragungs-, Umtauschs- oder sonstige relevante Anweisungen eines jeden der einzeln auftretenden gemeinschaftlichen Inhaber auszuüben; unabhängig davon, ob diese Anweisungen sich auf einige oder alle Anteile beziehen, die das gemeinschaftliche Eigentum der Zeichner darstellen.

Artikel 8 - Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert („NAV“) ist der Marktwert der Vermögenswerte jedes Teilfonds, jeder Klasse oder Unterklasse einschließlich des entstandenen Einkommens, abzüglich der Verbindlichkeiten und Rückstellungen für entstandene Kosten, die einem Teilfonds, einer Klasse oder einer Unterklasse zuzuordnen sind. Der Nettovermögenswert je Anteil wird an jedem Bewertungsstichtag (gemäß obiger Definition) durch den Verwalter in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds, der jeweiligen Klasse oder Unterklasse berechnet.

Der Nettovermögenswert wird mindestens zweimal monatlich berechnet (nähere Einzelheiten siehe Verkaufsprospekt).

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder liquide Finanzwerte oder derivative Instrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses bewertet. Wenn ein Wertpapier oder Instrument auf verschiedenen Märkten notiert ist, so wird die Notierung des Hauptmarktes dieses Wertpapiers oder Instruments für die Berechnung verwendet.

Nicht börsennotierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente und Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zwar börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, deren zuletzt bekannter Verkaufskurs aber nicht ihren Marktwert widerspiegelt, werden auf der Grundlage ihres geschätzten Verkaufskurses bewertet, wie er von der Verwaltungsgesellschaft mit aller gebotenen Sorgfalt und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben festgelegt wird.

Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden täglich auf zuverlässige und nachprüfbare Weise entsprechend der gängigen Marktpraxis bewertet.

Im Fall kurzfristiger Papiere (insbesondere Abzinsungspapieren) mit einer Fälligkeit von weniger als 90 Tagen wird der auf den Nettoanschaffungskosten beruhende Wert des Papiers schrittweise seinem Rückkaufpreis angepasst, während die nach den Nettoanschaffungskosten berechnete Anlagerendite konstant gehalten wird. Bei wesentlichen Veränderungen der Marktverhältnisse wird die Bewertungsgrundlage der Anlage den neuen Markterträgen angepasst.

Alle sonstigen liquiden Vermögensgegenstände werden auf Grundlage ihrer gültigen Marktsätze bewertet. Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als in der Referenzwährung eines bestimmten Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse denominiert sind, werden unter Verwendung des gültigen Wechselkurses neu bewertet.

Wenn eine Bewertung gemäß den obigen Regeln nicht oder nur ungenau durchgeführt werden kann, weil bestimmte Umstände wie beispielsweise verborgene Kreditrisiken vorliegen, so kann die Verwaltungsgesellschaft andere allgemein anerkannte, von einem Buchprüfer nachvollziehbare Bewertungsgrundsätze anwenden, um zu einer richtigen Bewertung des Gesamtvermögens des Fonds zu gelangen.

Sollte es unter gewissen Umständen im gerechtfertigten Interesse des Fonds oder seiner Anteilhaber liegen (etwa um Market-timing zu vermeiden), kann die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Wert des Fondsvermögens anzupassen, zum Beispiel durch Anwendung des Fair Value Pricing, wie im Prospekt näher erläutert.

Der Nettovermögenswert je Anteil wird ermittelt, indem man den jeweiligen Nettovermögenswert durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des betreffenden Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse in der Referenzwährung dieses Teilfonds, dieser Klasse oder Unterklasse dividiert.

Artikel 9 - Rücknahme

Die Anteilhaber können, sofern der Handel nicht aufgrund von im Abschnitt *Zeitweilige Aussetzung des Handels* im Verkaufsprospekt beschriebenen Umständen zeitweilig ausgesetzt wird, an jedem Bankgeschäftstag die Rücknahme eines Teils oder aller ihrer Anteile zu einem Preis auf Grundlage ihres Nettovermögenswerts („NAV“) je Anteil abzüglich anfallender Steuern beantragen.

Der Rücknahmepreis der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse soll auf Grundlage des an jedem Bewertungstichtag berechneten Nettovermögenswerts bestimmt werden. Es kann ein Rücknahmepreis von bis zu 1% erhoben werden und etwaige anfallende Steuern werden abgezogen. Rücknahmeanträge werden bearbeitet, wenn sie bei der Transferstelle und dem Registerführer in Luxemburg bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit am betreffenden Bewertungstichtag des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse in Verbindung mit den entsprechenden Inhabertifikaten, falls ausgegeben, eingehen. Gehen Rücknahmeanträge nach 15.00 Uhr ein oder wurde die Ermittlung des Nettovermögenswerts ausgesetzt, werden die Anträge am darauf folgenden Geschäftstag bearbeitet. Die Vermittler können für die Entgegennahme von Rücknahmeanträgen in ihrem Hoheitsgebiet eine frühere Uhrzeit am selben Tag festlegen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Teilfonds eine Mindestanlage je Anleger hinsichtlich des Betrages oder der Anzahl an Anteilen festgelegt hat und durch einen Rücknahmeantrag der Wert der Bestände eines Anlegers bzw. die Anzahl der Anteile unter diese Mindestgrenze sinkt, so wird dieser Rücknahmeantrag automatisch in einen Auftrag zur Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anlegers an diesem Teilfonds umgedeutet; es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft bestimmt etwas anderes.

Vorbehaltlich der Devisenbestimmungen des Landes, in das die Zahlung erfolgen soll, wird der Nettorücknahmeerlös auf Wunsch jedes Anteilhabers entweder per Scheck in der Währung des betreffenden Teilfonds ausbezahlt und dem Anteilhaber an dessen bekannte Anschrift übersandt oder zugunsten des Anteilhabers elektronisch an ein Finanzinstitut überwiesen.

Rücknahmeanträge können auch an einen Vermittler übermittelt werden, der für die Weiterleitung dieser Anträge an die Transferstelle und den Registerführer zuständig ist.

Außer im Fall höherer Gewalt werden Nettorücknahmeerlöse bis spätestens zwei Geschäftstage nach dem Bewertungstichtag, an dem die Transferstelle und der Registerführer den betreffenden Rücknahmeantrag erhalten hat, ausbezahlt.

Unabhängig vom Vorhandensein eines Nominees, kann ein Anleger unmittelbar bei der Transferstelle und Registerführer des Fonds die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds beantragen, ohne den Vermittler in Anspruch nehmen zu müssen. In einem solchen Fall kann die Transferstelle und Registerführer verpflichtet sein, beim Vermittler zu prüfen, ob die Anteile unbelastet sind. Der Rücknahmeantrag wird erst dann bearbeitet, wenn diese Prüfung zur Zufriedenheit der Transferstelle und Registerführers ausgefallen ist.

Rücknahmeanträge dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden; sofern die Rücknahme der Anteile nicht unter den Umständen, die im Abschnitt *Zeitweilige Aussetzung des Handels* im Verkaufsprospekt beschrieben sind, zeitweilig ausgesetzt wurde.

Unter normalen Umständen bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft um eine ausreichende Liquidität des Teilfonds, um Rücknahmeanträge ausführen zu können.

Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft im Fall umfangreicher Rücknahmeanträge an einem Geschäftstag die Berechnung des Rücknahmepreises so lange aufschieben, bis sie die entsprechenden Vermögenswerte verkauft hat, und die Zahlung des Rücknahmeerlöses entsprechend verzögern. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls dazu berechtigt, zu bestimmen, dass die Rücknahmeanträge ganz oder teilweise so lange aufgeschoben werden, bis die betreffenden Vermögenswerte verkauft wurden. Rücknahmeanträge gelten dann als umfangreich, wenn die Nettorücknahme 10% der umlaufenden Anteile an einem bestimmten Teilfonds ausmacht oder wenn sie ein bestimmtes Anteilvolumen oder einen absoluten Wert übersteigen, den die Verwaltungsgesellschaft festlegt. Wenn die von allen Anteilhabern an einem bestimmten Teilfonds ausstehenden Rücknahmeanträge an einem Geschäftstag nach Verrechnung mit den Zeichnungen insgesamt mehr als 10% aller an diesem Geschäftstag umlaufenden Anteile an dem betreffenden Teilfonds ausmachen, kann die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Transferstelle und der Registerführer, die in ihrem Auftrag handeln) nach eigenem Ermessen entscheiden, so viele der überzähligen Anteile an diesem Teilfonds, die sich an diesem Geschäftstag in Umlauf befinden und für die Rücknahmeanträge vorliegen, nicht zurückzunehmen, wie dies die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Transferstelle und der Registerführer, die in ihrem Auftrag handeln) bestimmt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Transferstelle und der Registerführer, die in ihrem Auftrag handeln) entscheidet, aus diesen Gründen Anteile nicht zurückzunehmen, so werden die Rücknahmeanträge an diesem Tag unter den Anlegern anteilmäßig reduziert, und die Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen und die nicht zurückgenommen werden, werden an jedem darauffolgenden Geschäftstag vor allen anderen Rücknahmeanträgen zurückgenommen, die danach eingehen; unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft (bzw. die Transferstelle und der Registerführer, die in ihrem Auftrag handeln) erst dann verpflichtet ist, mehr als 10% der Anzahl der Anteile, die an einem bestimmten Teilfonds an einem bestimmten Geschäftstag ausstehen, zurückzunehmen, wenn alle Anteile an dem Teilfonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden. Anteilhaber, die von einer solchen Entscheidung oder einer solchen Reduzierung ihrer Rückgaben betroffen sind, werden auf jede geeignete Weise darüber informiert.

Nach Auszahlung des Rücknahmeerlöses werden die zurückgenommenen Anteile und alle sie vertretenden Zertifikate storniert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, Gebühren von höchstens 1% des Nettovermögenswerts der zurückgenommenen Anteile in Rechnung stellen, um damit alle Steuern und Abwicklungskosten zu decken, die dem Teilfonds durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen, und um die verbleibenden Anteilhaber davor zu schützen, für diese Gebühren und Auslagen aufkommen zu müssen. Der Betrag der auf diese Weise eingenommenen Gebühren verbleibt in dem betreffenden Teilfonds.

Artikel 10 – Umtausch von Anteilen

Die Anteilhaber können, sofern der Handel mit Anteilen nicht aufgrund der im Abschnitt *Zeitweilige Aussetzung des Handels* im Verkaufsprospekt beschriebenen Umstände zeitweilig ausgesetzt wurde, an jedem Geschäftstag ihre Anteile an einem Teilfonds (der „**ursprüngliche Teilfonds**“) ganz oder teilweise gegen zu diesem Zeitpunkt verfügbare Anteile eines anderen Teilfonds (der „**neue Teilfonds**“) umtauschen. Anteilhaber können ferner nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ihre Anteile einer Klasse oder einer Unterklasse eines Teilfonds (der „ursprüngliche Teilfonds“) ganz oder teilweise gegen Anteile derselben Klasse eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse oder Unterklasse desselben oder eines anderen Teilfonds umtauschen (der „neue Teilfonds“).

Umtauschanträge werden bearbeitet, wenn sie bei der Transferstelle und dem Registerführer in Luxemburg bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit eintreffen. Der Umtausch wird zum Nettovermögenswert je Anteil der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Unterklassen am ersten gemeinsamen Bewertungsstichtag beider Teilfonds, Klassen oder Unterklassen nach Eingang des Antrags berechnet. Vorbehaltlich dieses Artikels 10 und des Verkaufsprospekts werden für den Umtausch von Anteilen außer den üblichen Verwaltungsgebühren keine Gebühren berechnet. Wenn die Anteile des ursprünglichen Teilfonds und des neuen Teilfonds in verschiedenen Währungen denominiert sind, so findet der Umtausch zu dem am Bewertungsstichtag gültigen Wechselkurs auf Kosten des Anlegers statt.

Unabhängig vom Vorhandensein eines Nominees können Anleger den Umtausch von Anteilen außer in den *Als Bevollmächtigte fungierende Vermittler* genannten Fällen, im Verkaufsprospekt unmittelbar bei der Transferstelle und Registerführer in Luxemburg beantragen, ohne den Vermittler in Anspruch nehmen zu müssen. In einem solchen Fall kann die Transferstelle und Registerführer verpflichtet sein, beim Nominee zu prüfen, ob die Anteile unbelastet sind. Der Umtauschsantrag wird erst dann bearbeitet, wenn diese Prüfung zur Zufriedenheit der Transferstelle und Registerführers ausgefallen ist.

Ein Antrag auf Umtausch von Anteilen wird bezüglich des ursprünglichen Teilfonds als ein Rücknahmeantrag und als ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen des neuen Teilfonds behandelt, nur dass diese Rücknahme von Anteilen und der Antrag auf Anteile keinen Rücknahme- oder Verkaufsgebühren unterliegt; es sei denn, diese Gebühren fielen gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts (siehe *Umtauschgebühren* im Verkaufsprospekt) oder aufgrund eines beträchtlichen Zeichnungs- und Rücknahmevolumens an (siehe *Sondergebühren für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch* im Verkaufsprospekt).

Beim Umtausch von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds muss der Anteilinhaber gegebenenfalls die Mindestanlagebedingungen einhalten, die von der Verwaltungsgesellschaft bezüglich des betreffenden Teilfonds festgelegt wurden. Die Anleger müssen beachten, dass ihnen im Rahmen der Gesetze des Landes, in denen sie Staatsbürger, ansässig oder steueransässig sind, bei dem Umtausch von Anteilen ein steuerlich anrechenbarer Gewinn oder Verlust entstehen kann.

Umtauschsanträge dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden; sofern der Umtausch von Anteilen nicht unter den Umständen, die im Verkaufsprospekt (siehe *Zeitweilige Aussetzung des Handels*) beschrieben sind, zeitweilig ausgesetzt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können nach eigenem Ermessen Umtauschsanträge aufschieben und die Ausgabe von Anteilen aussetzen oder einschränken, wenn sie dies im Interesse der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds oder Klassen für notwendig erachten. Eine solche Entscheidung ist den Anlegern, die einen Umtausch beantragt haben, in geeigneter Weise mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, eine Gebühr von höchstens 1% des Nettovermögenswerts zurückgenommener Anteile in Rechnung stellen, um damit alle Steuern und Abwicklungskosten zu decken, die dem Teilfonds beim Kauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, und um die verbleibenden Anteilinhaber davor zu schützen, für diese Gebühren und Auslagen aufkommen zu müssen. Der Betrag der auf diese Weise eingenommenen Gebühren verbleibt in dem betreffenden Teilfonds.

Artikel 11 – Zeitweilige Aussetzung des Handels

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Bewertung, die Ausgabe, den Verkauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse unter folgenden Umständen zeitweilig aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums, in dem eine Börse oder ein geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der zu diesem Zeitpunkt in dem betroffenen Teilfonds enthaltenen Anlagen notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund üblicher Feiertage geschlossen wird, oder während eines Zeitraums, in dem der Handel auf einer solchen Börse oder einem solchen geregelten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- (ii) während eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher, geldpolitischer oder sonstiger Umstände, die sich der Kontrolle, der Zuständigkeit oder der Befugnis der Verwaltungsgesellschaft entziehen, die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen, die zu der Zeit in dem Teilfonds enthalten sind, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht in der normalen Form bzw. nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden kann;
- (iii) während eines Ausfalls von Kommunikationsmitteln, die üblicherweise bei der Bestimmung des Werts von Anlagen, die zu der Zeit in dem Teilfonds enthalten sind, verwendet werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert von Anlagen, die zu der Zeit in dem Teilfonds enthalten sind, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht sofort oder nicht präzise ermittelt werden kann; oder
- (iv) sofern für jeglichen sonstigen Grund die Preise einer Anlage der Gesellschaft, die einem Teilfonds zuzuordnen ist, nicht unverzüglich oder exakt ermittelt werden kann; oder

- (v) während eines Zeitraums, in dem die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zu beschaffen, um Rücknahmezahlungen leisten zu können, oder während eines Zeitraums, in dem die Veräußerung von Anlagen, die zu der Zeit in dem Teilfonds enthalten sind, oder die Übertragung oder Auszahlung von Mitteln, die damit im Zusammenhang stehen, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen ausgeführt werden können.

Artikel 12 – Kosten des Fonds

Managementgebühr

Es wird eine Managementgebühr von bis zu 1,00% erhoben und der Verwaltungsgesellschaft, den Anlagemanagern und -beratern sowie den Vermittlern zugeteilt. Die Gebühr wird taggenau gutgeschrieben und ist monatlich rückwirkend zu den geltenden Jahressätzen, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds während des jeweiligen Monats berechnet werden, zahlbar.

Die während jedes Halbjahreszeitraums angesetzten Jahressätze werden in den Halbjahres- und Jahresberichten für den jeweiligen Zeitraum ausgewiesen.

Gebühren und Auslagen

Jeder Teilfonds trägt des Weiteren die folgenden Auslagen:

- die Gebühren der Depotbank, der Verwaltungsstelle, der Transfer- und Registerstelle bis zu dem im Verkaufsprospekt aufgeführten Höchstbetrag. Ungeachtet dieser Gebühren trägt der Fonds zusätzliche Gebühren und transaktionsbedingte Aufwendungen, die bei der Depotbank und deren Korrespondenzbanken gemäß den üblichen Verfahrensweisen in Luxemburg anfallen. Die gezahlten Beträge sind in den Finanzberichten des Fonds aufgeführt;
- die luxemburgische *Taxe d'abonnement* und alle sonstigen Steuern, die auf Vermögen, Einkommen und Auslagen anfallen, die vom Fonds zu entrichten sind;
- die üblichen Makler- und Transaktionsgebühren, die dem Fonds im Zusammenhang mit dessen geschäftlichen Transaktionen entstehen;
- Honorare und Ausgaben des Verwaltungsrats;
- die Gebühren für die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Angestellte der Legg Mason Gruppe sind;
- die Beiträge für die Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und sonstige Versicherungsprämien im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft;
- Honorare von Vertretern, Beauftragten und allen Zahlstellen in Hoheitsgebieten außerhalb von Luxemburg, in denen der Fonds registriert ist;
- die Kosten, einschließlich der Kosten für Rechtsberatung, die durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank für Maßnahmen aufzubringen sind, die den Interessen der Anteilhaber dienen;
- Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung des Fonds bei den bzw. der Zulassung oder Anerkennung des Fonds durch die zuständigen Behörden in einem Land oder Territorium sowie alle Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung, Zulassung oder Anerkennung;
- Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an Börsen sowie alle Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer solchen Notierung;
- die Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des täglichen Nettovermögenswerts je Anteil jedes Teilfonds in Zeitungen anfallen, gemäß dem Antrag des Verwaltungsrats ersucht;
- die Kosten für die Ausarbeitung, Einreichung und Veröffentlichung der Fonds-Dokumente wie beispielsweise des Verwaltungsreglements des Fonds, Mitteilungen an Anteilhaber, Registrierungsbekanntgaben, Verkaufsprospekte oder Memoranden für alle staatlichen Behörden und Börsen (einschließlich der lokalen Verbände der Wertpapierhändler), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder mit Angeboten von Fondsanteilen erforderlich sind;
- die Kosten für den Druck und Vertrieb der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen erforderlichen Sprachen, zusammen mit den Kosten für den Druck und Vertrieb aller sonstigen Berichte und Dokumente, die von geltenden in- und ausländischen Gesetzen oder Bestimmungen gefordert werden;

- die fälligen Honorare für die Abschlussprüfer und Rechtsberater des Fonds sowie alle sonstigen erforderlichen Verwaltungsausgaben;
- sämtliche Steuern aller Art, die im Zusammenhang mit dem Besitz von oder dem Handel mit Erträgen aus Vermögensgegenständen des Fonds oder eines Teilfonds hinsichtlich der Zuteilung und Ausschüttung von Erträgen an Anteilhaber zu begleichen sind;
- Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft in Fach- oder Branchenverbänden und -organisationen.

Gebühren und Auslagen werden aus dem Vermögen des Fonds bezahlt und entweder dem betreffenden Teilfonds, dem sie entstanden sind, oder – wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht der Auffassung ist, dass sie im Zusammenhang mit einem speziellen Teilfonds entstanden sind – allen Teilfonds anteilig entsprechend ihrem Nettovermögenswert in Übereinstimmung mit dem konsolidierten Verwaltungsreglements des Fonds zugewiesen.

Gründungskosten

Der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem/den Anlagemanager(n) können anfänglich im Namen der Verwaltungsgesellschaft die Gründungskosten des Fonds und eines Teilfonds ganz oder teilweise zugewiesen werden. In diesem Fall haben sie ein Recht auf Rückerstattung dieser Kosten aus dem Vermögen der Teilfonds. Die Gründungskosten können über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert werden.

Zuweisung der Auslagen

Die Auslagen werden dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugewiesen, auf die sie sich nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beziehen. Wenn eine Auslage sich nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds zuweisen lässt, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Basis festlegen, auf der diese Auslage unter den Teilfonds aufgeteilt wird. In solchen Fällen wird die Auslage in der Regel, je nach Art der Auslage, allen Teilfonds entweder anteilig entsprechend dem Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds zugeteilt, oder gleichmäßig auf alle Teilfonds umgelegt.

Alle wiederkehrenden Ausgaben werden direkt dem Vermögen des Teilfonds belastet. Die tatsächliche Belastung während eines Geschäftsjahres wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen.

Wenn es in einem Teilfonds unterschiedliche Klassen oder Unterklassen gibt, so gelten die oben beschriebenen Zuweisungsregeln, falls zutreffend, auch für diese Klassen oder Unterklassen.

Die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Schulden eines Teilfonds müssen aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds beglichen werden.

Artikel 13 - Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. März. Der Jahresbericht der Verwaltungsgesellschaft wird vom unabhängigen Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft und der Jahresbericht des Fonds von einem von der Verwaltungsgesellschaft bestellten unabhängigen Buchsachverständigen geprüft.

Artikel 14 - Ausschüttungen

Einkommen aus den Anlagen eines Teilfonds wird wieder in den betreffenden Teilfonds angelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Dividenden und Zwischendividenden erklären und den Betrag festlegen, der aus dem verfügbaren Vermögen an die Anteilhaber ausbezahlt wird. Dividendenansprüche und Zuteilungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausschüttungsdatum in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten der Klasse bzw. Unterklasse des betreffenden Teilfonds.

Artikel 15 – Änderungen des konsolidierten Verwaltungsreglements

Mit der Einwilligung der Depotbank kann die Verwaltungsgesellschaft dieses konsolidierte Verwaltungsreglements jederzeit ganz oder teilweise abändern.

Die Änderungen treten fünf Tage nach Veröffentlichung der Bekanntgabe ihrer Hinterlegung beim Luxemburgischen *Registre du Commerce et des Sociétés* „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ (das Amtsblatt) („Mémorial“) oder einem anderen, in der betreffenden Abänderung genannten Datum in Kraft.

Artikel 16 - Veröffentlichungen

Der Nettovermögenswert je Anteil jedes Teilfonds wird gemäß den geltenden Gesetzen in den vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Zeitungen veröffentlicht.

Der Nettovermögenswert je Anteil sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis je Anteil sind an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg für jeden Teilfonds bzw. für jede Klasse am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich.

Der geprüfte Jahresbericht, der innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht wird, sowie alle Zwischenberichte, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss des Berichtszeitraums veröffentlicht werden, stehen den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank und allen Vermittlern zur Verfügung.

Mitteilungen an die Anteilhaber, einschließlich der Anzeigen über die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswerts und der Rücknahme von Anteilen, werden in den Tageszeitungen der Länder veröffentlicht,

in denen Anteile angeboten und verkauft werden, bzw. auf anderen vom Verwaltungsrat als geeignet betrachteten Wegen mitgeteilt.

Artikel 17– Dauer und Auflösung des Fonds, Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds und Klassen

Dauer des Fonds

Die Dauer des Fonds ist unbegrenzt. Unter folgenden Umständen kann der Fonds (bzw. jeder Teilfonds) aufgelöst oder mit einem anderen Teilfonds zusammengelegt werden:

Auflösung des Fonds

- a) Die Entscheidung zur Liquidation des Fonds wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank getroffen. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine solche Liquidation insbesondere dann beschließen, wenn der Nettovermögenswert des Fonds auf einen Betrag gesunken ist, der gleich hoch oder niedriger als der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegte minimale Nettovermögenswert ist, welcher zur effizienten Verwaltung des Fonds erforderlich ist, oder wenn wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Umfeld eingetreten sind oder wenn die Verwaltungsgesellschaft dies ansonsten als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet. Nach einer solchen Entscheidung werden keine Anteile mehr an dem Fonds ausgegeben. Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind weiterhin möglich, falls eine gleiche Behandlung aller Anteilhaber gewährleistet ist. Die betreffenden Anteilhaber werden vor der Liquidation des Fonds in einer Form informiert, die der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint oder die in der betreffenden Rechtsordnung, in der der Fonds vertrieben wird, gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Vorfeld der Liquidation des Fonds spiegelt der Rücknahmepreis alle veranschlagten Ausgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation wider.
- b) Der Fonds wird nach Eintritt einer der Fälle aufgelöst, die in Artikel 22 des Gesetzes von 2002 beschrieben sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sehen unter anderem die Auflösung des Fonds vor, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank in Konkurs gehen, wenn die Depotbank bzw. die Verwaltungsgesellschaft abberufen wird oder wenn ihnen die Lizenz entzogen und diese nicht innerhalb von zwei Monaten erneuert wird. Sobald ein Auflösungsereignis eintritt, werden keine Anteile mehr ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geben die Auflösung unverzüglich bekannt.

Die Bekanntgabe der Auflösung wird im „**Mémorial**“ und in mindestens zwei Tageszeitungen mit entsprechender Reichweite gemäß der Festlegung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank veröffentlicht, wobei zumindest eine davon eine Luxemburgische Tageszeitung sein sollte.

Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Klasse von Anteilen

Die Entscheidung über die Auflösung eines Teilfonds oder einer Klasse wird im gegenseitigen Einvernehmen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank getroffen. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine solche Auflösung insbesondere dann beschließen, wenn der Nettovermögenswert des Teilfonds oder der Klasse auf einen Betrag gesunken ist, der gleich hoch oder niedriger als der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegte minimale Nettovermögenswert ist, welcher zur effizienten Verwaltung des Teilfonds oder der Klasse erforderlich ist, oder wenn wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Umfeld eingetreten sind oder wenn die Verwaltungsgesellschaft dies ansonsten als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet. Nach einer solchen Entscheidung werden keine Anteile des Teilfonds bzw. der Klasse mehr ausgegeben. Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind weiterhin möglich, falls eine gleiche Behandlung aller Anteilhaber gewährleistet ist. Die betreffenden Anteilhaber werden gemäß obigem Artikel 16 vor der Auflösung des Fonds in einer Form informiert, die der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint oder die in der betreffenden Rechtsordnung, in der der Teilfonds oder die Klasse von Anteilen vertrieben wird, gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Vorfeld der Auflösung des Teilfonds oder der Klasse von Anteilen spiegelt der Rücknahmepreis alle veranschlagten Ausgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung wider.

Die Nettoerlöse aus der Liquidation oder der Auflösung des Fonds, des Teilfonds oder der Klasse, je nach Sachlage, werden an die Anteilhaber anteilmäßig entsprechend ihres jeweiligen Anteilsbesitzes am Fonds, Teilfonds oder an der Klasse zum Zeitpunkt der Liquidation oder Auflösung in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2002 ausgeschüttet. Die Erlöse aus der Liquidation oder der Auflösung, die von den Anteilhabern nicht in Anspruch genommen werden oder die nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden können, werden

nach Beendigung des Liquidations- oder Auflösungsverfahrens für einen Zeitraum von 30 Jahren beim Luxemburgischen Konsignationsamt ("Caisse de Consignation") hinterlegt.

Verschmelzung von Teilfonds oder Klassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank entscheiden, zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen des Fonds bzw. einen oder mehrere Teilfonds oder Klassen des Fonds mit einem anderen Luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen zu verschmelzen, sofern diese durch Teil I des Luxemburgischen Gesetzes von 2002 reguliert werden, wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds bzw. einer Klasse auf einen Betrag zurückgegangen ist, der gleich hoch oder niedriger als der von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegte minimale Nettovermögenswert ist, der zur effizienten Verwaltung eines solchen Teilfonds oder einer solchen Klasse erforderlich ist, oder wenn wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Umfeld eingetreten sind oder um die operative bzw. verwaltungsbezogene Effizienz zu fördern oder wenn die Verwaltungsgesellschaft dies ansonsten als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet. Vorher ergeht gemäß dem obigen Artikel 16 eine Mitteilung an die Anteilhaber der Teilfonds bzw. Klassen, die zusammengelegt werden sollen. Die Anteilhaber, die sich nicht an der Verschmelzung beteiligen wollen, können während eines Zeitraums von mindestens einem Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe die Rücknahme ihrer jeweiligen Anteile beantragen. Die Rücknahme erfolgt ohne Rücknahmegebühren (außer wie in *Mitteilungen an die Anteilhaber* vorgesehen) zum gültigen Nettovermögenswert pro Anteil, der an dem Tag ermittelt wird, an dem diese Anweisungen als eingegangen gelten.

Artikel 18 - Verjährung

Die Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das diese Ansprüche verursacht hat.

Artikel 19 – Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit und Referenzsprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft, deren Aktionären und der Depotbank ist das Bezirksgericht in Luxemburg zuständig, und Luxemburgisches Recht findet Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank unterliegen jedoch ungeachtet dessen in Bezug auf Ansprüche von Anteilhabern, die von ernannten Vermittlern in den jeweiligen Ländern angemeldet wurden, gemeinsam mit dem Fonds der Gerichtsbarkeit der Länder, in denen diese Anteile angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses konsolidierten Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank lassen die Verwendung genehmigter Übersetzungen in die Sprachen der Länder, in denen Anteile angeboten und verkauft werden, zu. Diese Übersetzungen sind in Bezug auf die Anteile, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden, verbindlich.

Dieses konsolidierte Verwaltungsreglement entfaltet am 1. Oktober 2007 seine Rechtswirkung.

Luxemburg, den 23. August 2007

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Depotbank